



Amtsblatt

Nr. 26/2016

24. Oktober 2016

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Ratssitzung der Stadt Lünen am 03.11.2016 Hier: Tagesordnung 06/2016	174
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 201 „Lippewohnpark“ Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	175
3	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 316 111 335	177

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
im Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

BEKANNTMACHUNG

6 / 2016

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 03.11.2016, 18:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Beanstandung der Wiederwahl des Ersten Beigeordneten in der Ratssitzung am 06.10.2016 | VL-148/2016 |
| 2 | Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Herrn Müller-Baß | VL-144/2016 |

II MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- | | | |
|---|----------------------|-------------|
| 1 | Sitzungsplanung 2017 | MI-169/2016 |
|---|----------------------|-------------|

III ANTRÄGE UND ANFRAGEN

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Antrag der FDP-Fraktion vom 23.09.2016 i. S. Gremienumbesetzung | AF-84/2016 |
|---|---|------------|

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

IV BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

VI ANTRÄGE UND ANFRAGEN

VII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 18.10.2016

gez.
Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 201 „Lippewohnpark“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 201 „Lippewohnpark“ und die dazugehörige Begründung mit der Anlage „Umweltbelange“ gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 (6) GO NW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

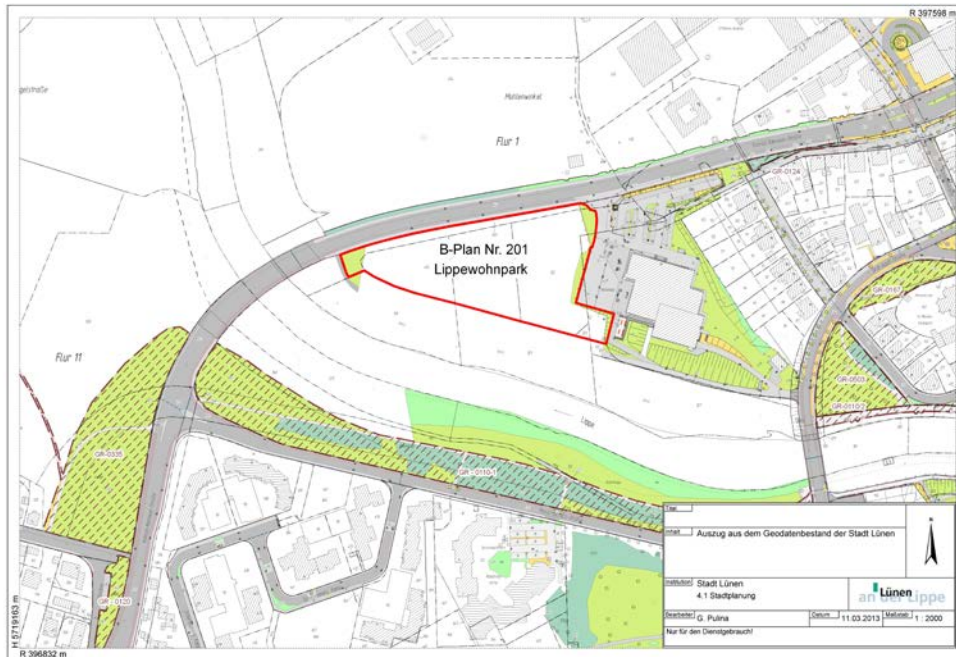
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Lippe im nordwestlichen Lüner Innenstadtbereich:



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- c) Der Rat der Stadt Lünen entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen.
- d) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 201 „Lippewohnpark“ und die dazugehörige Begründung mit der Anlage „Umweltbelange“ gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 7 (6) GO NW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung und der Anlage „Umweltbelange“ während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden.

Lünen, 18.10.2016

Der Bürgermeister

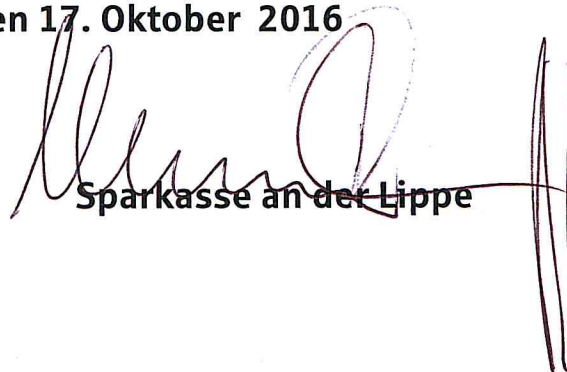
Jürgen Kleine-Frauns

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe
Nr. 316 111 335 wird nach vorhergegangenem
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

Lünen, den 17. Oktober 2016


Sparkasse an der Lippe